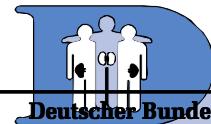


# BUNDESVERBAND NIERE E.V.

Selbsthilfe Niere – Prävention, Dialyse, Transplantation –



Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0140(1)

gel. VB zur Anhörung am 8.6.  
11\_Transplantationsgesetz

## Stellungnahme des Bundesverband Niere e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes (18.04.2011)

### Vorbemerkung:

Im Hinblick auf den Stand des Verfahrens beschränken wir uns auf die kurze Darlegung der aus Patientensicht wichtigsten Aspekte.

Der Bundesverband Niere e.V. begrüßt die Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe ausdrücklich.

Die Festlegung EU-weiter, einheitlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards als auch die Charakterisierung des Spenderorgans und die Rückverfolgbarkeit und die Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und schwerwiegender unerwünschter Reaktionen sichern Qualität und machen den Organspendeprozess transparent.

Die verpflichtende Installation eines Transplantationsbeauftragten in den Entnahmekrankenhäusern durch eine gesetzliche Verankerung in § 9a Absatz 3 TPG scheint uns konzeptionell geeignet und hilfreich, die Organspende in den Krankenhäusern zu fördern und zu verbessern, insbesondere da das persönliche Engagement und die Vernetzung der beteiligten Akteure häufig eine nicht unerhebliche Rolle für den Erfolg der Organspende spielen. Ein Beauftragter, dessen Stimme maßgebliches Gewicht hat, stellt eine enorme Einflussgröße für die Beteiligung eines Krankenhauses an der Organspende dar. In diesem Zusammenhang kommen der Konkretisierung der Rahmenbedingungen für die Aufgaben wie auch die finanziellen und organisatorischen Aspekte und die Einbindung des Transplantationsbeauftragten im Krankenhaus entscheidende Bedeutung zu. Dabei regen wir an, deutliche und verbindliche Regelungen der Rechte und Pflichten des/der Transplantationsbeauftragten zu schaffen, um die Effektivität seiner/ ihrer Tätigkeit zu sichern.

Wir begrüßen außerdem die Vorgaben der EU-Richtlinie 2010/53/EU zu den Angaben, die unter Qualitäts- und Sicherheitsaspekten vor der Übertragung eines Spenderorgans zur Charakterisierung des Spenderorgans und des Spenders zu erheben sind und das System der Rückverfolgbarkeit und der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und schwerwiegender unerwünschter Reaktionen, weil sie der Sicherheit und Qualität dienen und bereits existierende Meldevorgaben angemessen ergänzen.

An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass notwendige Aufklärungsarbeit zum Thema Organspende und die Dokumentation zur Organspendeerklärung nicht an Aktualität verloren haben. Wir wünschen uns daher, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Pläne, die Organspendeerklärung auf der zukünftigen elektronischen Gesundheitskarte neben den administrativen Stammdaten der Versicherten mit aufzunehmen, zielführend verfolgt und umsetzt.

Evelin Cupovic  
Koordination Therapien

Stefan Mroncz  
Koordination Organspende